

Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 15 O 171/15

verkündet am : 01.03.2016

Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der Universal Music GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer Frank Briegmann,
Stralauer Allee 1, 10245 Berlin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Rasch,
An der Alster 6, 20099 Hamburg,-

Klägerin,

g e g e n

den Herrn [REDACTED]

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte F3S Rechtsanwälte,
Landhausstraße 30, 69115 Heidelberg,-

Beklagten,

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 12.01.2016 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
[REDACTED] als Einzelrichter

ú r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages zzgl. 10 % abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche aus vermeintlich unerlaubter Verwertung geschützter Tonaufnahmen über ein Filesharing-Netzwerk sowie Kostenersatz wegen der durch die erfolgte Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten geltend. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin ist eine deutsche Tonträgerherstellerin. Sie ist Inhaberin von zahlreichen Leistungsschutz- und Urheberrechten an verschiedenen Musikstücken.

Der Beklagte ist Inhaber eines Internetanschlusses. Die klägerseits beauftragte Firma proMedia GmbH stellte zwei über die IP-Adresse „91.64.24.125“ am 16.05.2011 um 21:13 Uhr vermeintlich begangene Urheberrechtsverletzungen fest, und zwar den mittels einer Filesharing-Software namens „BitTorrent“ angebotenen Musikalben „The Beginning“ der Künstlergruppe The Black Eyed Peas sowie das Musikalbum „Loud“ der Künstlerin Rihanna mit 26 Musikaufnahmen.

Auf die Abmahnung vom 26.05.2011 gab der Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

Die Klägerin macht geltend, die genutzte IP-Adresse „91.64.24.125“ sei zum streitgegenständlichen Zeitpunkt dem Internetzugang des Beklagten zugeordnet gewesen. Dieser habe auch die ihm vorgeworfene Urheberrechtsverletzung selbst begangen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie Wertersatz in Höhe von 4.000,-- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16. Januar 2015 sowie Kostenersatz in Höhe von 1.379,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16. Januar 2015 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, er habe die streitgegenständlichen Musikalben nie über eine Tauschbörse heruntergeladen. Seine damalige Lebensgefährtin [REDACTED] habe mit ihm in einer Wohnung gelebt und selbständig mittels ihres Computers auf den Internetanschluss zugreifen können. Am fraglichen Abend habe sie den Internetanschluss genutzt, als sie mit einer Freundin Umzugskisten gepackt habe. Er habe sie nach den streitgegenständlichen Rechtsverletzungen befragt, was diese verneint habe. Eine Prüfung ihres Laptops habe Frau [REDACTED] abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen ihren Prozessbevollmächtigten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Dem Beklagten ist nachgelassen worden, auf den letzten Schriftsatz der Klägerin bis zum 2. Februar 2016 zu erwidern.

Der Beklagte hat am 25. Februar 2016 einen weiteren Schriftsatz vom selben Tage nachgereicht.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegenüber dem Beklagten kein Schadensersatzanspruch aus § 97 Abs. 2 UrhG zu.

Der Klägerin ist es nicht gelungen, eine etwaige Täterschaft des Beklagten hinreichend substantiiert darzulegen.

Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, so spricht zwar eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH GRUR 2010, 633 - Sommer unseres Lebens, Rn. 12, Beck-online). Eine solche tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers ist hingegen nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH GRUR 2014, 657 - BearShare, Rn. 15 m.w.N. - Beck-online).

Dem Beklagten als Inhaber des Internetanschlusses trifft für die Frage der Überlassung an Dritte nach der zuletzt genannten Entscheidung des BGH eine sekundäre Darlegungs- und Beweislast. Diese führt allerdings weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 ZPO) hinausgehende Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozesserfolg benötigten Informationen zu verschaffen. Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob und ggf. welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche

kenntnisse er dabei über die Umstände einer evtl. Verletzungshandlung gewonnen hat (BGH a.a.O. Rn. 16 f, m.w.N.; Urteil vom 11.06.2015 - I ZR 75/14, Rn. 42 f m.w.N. - Tauschbörse III, zitiert nach juris).

Der Beklagte hat in diesem Zusammenhang dargelegt, die seinerzeitige Lebensgefährtin [REDACTED] habe zum angeblichen Verstoßzeitpunkt einen eigenen Computer (Laptop) gehabt, mit welchem sie selbständigen Zugriff auf seinen Internetanschluss gehabt habe. Am 16. Mai 2011 sei die Zeugin zu Hause gewesen und habe bis zu seinem Eintreffen gegen 22.45 Uhr mit einer Freundin zusammen Umzugskisten gepackt und zu dieser Zeit auch das Internet benutzt. Nach Erhalt der Abmahnung auf den Vorfall angesprochen, habe Frau [REDACTED] diesen bestritten. Sie habe ihm, dem Beklagten, jedoch nicht erlaubt, ihren Computer zu überprüfen.

Mit diesem Vortrag ist der Beklagte seiner sekundären Darlegungs- und Beweislast sowie einer ihm etwaig obliegenden Nachforschungspflicht nachgekommen. Auch die Vernehmung der [REDACTED] war nicht angezeigt, da die Klägerin die Behauptung des Beklagten, seine frühere Lebensgefährtin habe die Urheberrechtsverletzung in Abrede gestellt, unstreitig gestellt hat. Selbst wenn die Zeugin in der mündlichen Verhandlung bekunden würde, sie habe die fraglichen Musikstücke nicht von einer Internet-Tauschbörse über die IP-Adresse des Beklagten auf ihren Laptop heruntergeladen, wäre damit nicht im Umkehrschluss die Täterschaft des Beklagten bewiesen. Die Aussage der Zeugin ist mithin nicht entscheidungserheblich.

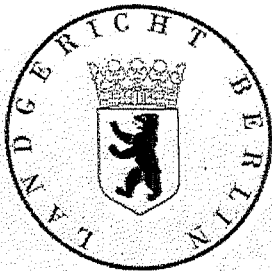
Aufgrund der Darlegungen des Beklagten wäre es vielmehr Aufgabe der Klägerin gewesen, ihrerseits durch Beweisantritt eine Täterschaft des Beklagten hinreichend substantiiert darzulegen. An einen derartigen Beweisantritt fehlt es jedoch, da die Zeugin [REDACTED] dem Vortrag der Klägerin zufolge keinerlei Angaben über etwaige Tathandlungen des Beklagten machen kann.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91; 708 Nr. 11, 711 ZPO.

[REDACTED]

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 07.03.2016



[REDACTED]
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.